

01.02.02

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügel- fleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 1. Februar 2002 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 14/8094 – zu dem

**Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleisch-
hygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 997/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/8094

29.01.02

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

zu dem Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes

- Drucksachen 14/7153 (neu), 14/7467, 14/7941 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Berichtersteller im Bundesrat: Minister Dr. Andreas Birkmann

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 beschlossene Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Berlin, den 29. Januar 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel

Vorsitzender

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Berichtersteller

Dr. Andreas Birkmann

Berichtersteller

**Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes,
des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes**

**Zu Artikel 4 Nr. 1a und 1b - neu - (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und
§ 72c - neu - TierSG)**

In Artikel 4 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

1a. In § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "oder des Verfütterungsverbotsgesetzes" durch die Wörter ", des Verfütterungsverbotsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder der vorstehend genannten Gesetze" ersetzt.

1b. Nach § 72b wird folgender § 72c eingefügt:

"§ 72c

Soweit ein unmittelbar geltender Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entgegensteht oder seine Durchführung es erfordert, gelten die §§ 66 bis 72b hinsichtlich der Entschädigungen für Tierverluste auf Grund einer Vorschrift eines solchen Rechtsaktes entsprechend."